Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 27

Artikel: Luzern Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286373

[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Streben nach Uebersichtlichkeit, ob bem Sondern und Ordnen des Mannigfaltigen, das Einzelne nicht aus dem Auge verliert und wenn er, ob der Einläßlichkeit für das Einzelne es nicht verabfäumt, sich je und je auch wieder von einem höhern Standpunkte aus im großen Bangen zu orien= tiren. Also gerade der Wechsel, der im Leben, außer der Schule sich von selbst ergibt und dem Menschen bei seinen Anschauungen sich auf= brängt, dieser Wechsel gibt auch bem Unterricht im Anschauen die Direk-Diesen Wechsel wollen wir daher auch im Unterrichte eintreten lassen, und darnach trachten, daß die Schüler durch unsern Unterricht jett zur Auffassung des Allgemeinen und der Beziehungen, welche zum Allge= meinen führen, jetzt wieder zur Kenntniß bes Einzelnen in möglichst all= seitiger Weise gebracht werden. Um jeder Unbestimmtheit und jedem Mißverständniß zu begegnen, setzen wir noch furz auseinander, was wir uns unter ben allgemeinen Beziehungen, unter ben Merkmalen benken, von welchen wir bei ber Zusammenstellung bes Mannigfaltigen ausgehen. (Fortsetzung folgt.)

3330 off (K

Schul:Chronif.

Bern. Hutter's Zeichnungswerk. Das "Schweiz. Volksschulblatt" hat seinen Lesern bereits früher von der Einführung des Hutter'schen Zeichenungskurses als obligatorischen Lehrmittels für die bernischen Schulen Mitteilung gemacht. Die seither erschienenen Hefte 4 und 5 rechtsertigen in wohl noch höherm Grade als die frühern das dem verdienstlichen Unternehmen geschenkte Zutrauen. Namentlich sind es diese Hefte, auf die unsre Leser hiemit besonders ausmerksam gemacht werden. Die Ornamentik und die Perspektive werden darin in naturgemäßer Methode behandelt, wie dieß noch in keinem andern Zeichnungswerke für Volksschulen der Fall gewesen ist. Dasneben enthalten dieselben Schattirübungen und gewerbliche Gegenstände in einer reichlichen Auswahl, kurz eine Fülle von methodisch geordnetem und mit Gesichnack gewähltem Stoff sür niedere und höhere Volksschulen jeder Stuse. Das Werk bedarf übrigens keiner weitern Empsehlung, da es sich selbst am besten empsiehlt.

Luzern. Das Gesetz über Ausbesserung der Lehrergehalte ist bereits in Kraft getreten. Es kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob dasselbe auch schon für dieses Sommerhalbjahr zu Gunsten der Lehrer seine Anwendung sinden solle. Wir sind der Ansicht: "ja", leben auch der festen Ueberzeugung,

unsere oberste Erziehungsbehörde werde recht bald die Sache zur Hand nehmen, und wenn nöthig, dem Großen Rathe in nächster Herbststzung einen entspreschenden Vorschlag zur Annahme vorlegen. (Eidg.)

Nargau. Auf den Bericht und Antrag der Erziehungsdirektion hat der Regierungsrath der Gemeinde Seon, nachdem dieselbe die gesetzlichen Ausweise geleistet, die Errichtung einer Bezirksschule mit zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern bewilligt. Ehre der Gemeinde Seon und ihren Bürsgern, die den Sinn der Zeit begreifen!

Burich. Gefetesentwurf für bie Schulen in Winterthur.

1. Schulgemeinbe.

§ 282. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulfreis und Eine Schulgemeinde. Präsident berselben ist ber Stadtpräsident.

§ 283. Die Wahl des Schulrathes für die höhern Lehranstalten, sowie der Lehrer an denselben und die Berathung der dießfälligen Schulangelegenheiten steht der Bürgerschaft der Stadt Winterthur zu, so lange von derselben die Kosten dieser Anstalten ohne Erhebung von Gemeindesteuern bestritten werden.

2. Unterrichtsanstalten.

§ 284. Die für die Unterrichtsanstalten der Stadt Zürich §§ 269 bis 277 aufgestellten Grundsätze finden auch für die Unterrichtsanstalten der Stadt Winterthur analoge Anwendung.

Diese Paragraphe lauten:

§ 269. Die Trennung ber Schüler nach Geschlechtern wird anerkannt.

§ 270. Die Schuleinrichtungen und der Unterrichtsplan sollen im Allsgemeinen mit den Borschriften für das gesammte Volksschulwesen des Kanstons in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden. Abweichungen, welche durch die besondern Verhältnisse geboten sind, Tollen durch den Schulplan im Speziellen sestgesetzt werden und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

Wenn neben den allgemeinen obligatorischen Lehrmitteln oder an deren Statt ausnahmsweise andere eingeführt werden wollen, so ist hiefür ebenfalls die besondere Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§ 271. Der Unterricht in der Religion kann auch schon in der Alltags= schule besondern Religionslehrern ohne weitere Bewilligung übertragen werden, wenn solche der Klasse der ordinären Geistlichen angehören.

§ 272. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten kann bei entsprechender Beschränkung ber andern Lehrstunden auch schon in den ersten Klassen der